

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit 2009 gibt es die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25%. Ab 2015 wird auch der Kirchensteuerabzug auf die Abgeltungsteuer automatisiert. Bei Zinszahlungen, Gewinnausschüttungen und Wertpapierveräußerungen ab dem 1. Januar 2015 müssen Kreditinstitute, aber auch die ausschüttenden GmbHs, neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer ermitteln, einbehalten und abführen. In Vorbereitung dieses Kirchensteuerabzugsverfahrens gibt es bereits in diesem Jahr einiges zu tun. Unser heutiges Rundschreiben möchte daher alle Sparer und Anteilseigner, insbesondere aber auch die Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften über das neue Kirchensteuerabzugsverfahren auf Kapitalerträge und die damit verbundenen Pflichten und einzuhaltenden Fristen informieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Abgeltungsteuer – eine Vereinfachung, die keine ist **Ab 2015 wird der Abzug der Kirchensteuer automatisiert**

Mit der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge sollte eigentlich alles einfacher werden. Seit dem Jahr 2009 werden Kapitalerträge grundsätzlich pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer abgeltend besteuert. Neben Zinsen und Dividenden unterliegen auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unabhängig von deren Haltedauer der Abgeltungsteuer. Kapitalerträge sind dabei jedoch nur steuerpflichtig, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ledige) bzw. 1.602 Euro bei Ehepaaren (und eingetragenen Lebenspartnerschaften) übersteigen. Die Kreditinstitute behalten daher keine Abgeltungsteuer ein, soweit ihnen ein Freistellungsauftrag erteilt wurde.

Abgeltungsteuer bedeutet, dass Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben werden müssen. Doch keine Regel ohne Ausnahmen. Oftmals müssen Kapitaleinnahmen auch im Zeitalter der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zwingend in der Steuererklärung angegeben werden, z.B. weil sie noch keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben (Erträge aus dem Ausland, Erstattungszinsen des Finanzamtes, Zinsen für Privatdarlehen) oder noch keine Kirchensteuer abgeführt wurde. In anderen Fällen lohnt es sich, eine Anlage KAP abzugeben, damit zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer erstattet wird, z.B. weil der Sparer-Pauschbetrag nicht richtig aufgeteilt wurde oder Verluste und Gewinne aus Wertpapierveräußerungen bei verschiedenen Kreditinstituten verrechnet werden sollen.

Banken müssen Kirchensteuer einbehalten und abführen

Für ab dem 1. Januar 2015 erfolgende Zinszahlungen, Dividendenausschüttungen und Veräußerungen von Wertpapieren müssen Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und ausschüttende Kapitalgesellschaften auch die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ermitteln, einbehalten und abführen. Bisher bedarf es dazu eines Antrages des Sparers. Dieses Wahlrecht, kirchensteuerpflichtige Kapitalerträge entweder im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erklären oder die Kirchensteuer an der Quelle einzubehalten, entfällt damit. Alle Sparer, die Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, müssen ab 2015 somit nichts mehr veranlassen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung wird damit in vielen Fällen für Kalenderjahre ab 2015 entbehrlich.

Da Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften die Religionszugehörigkeit und konkrete Konfession ihrer Sparer und Anteilseigner in der Regel nicht kennen, sind sie verpflichtet, dies einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Vorab müssen die Sparer über die Abfrage informiert werden. Viele Kreditinstitute haben daher bereits in den letzten Wochen ein Informationsschreiben verschickt. Die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober 2014 durchgeführt.

Bundeszentralamt für Steuern teilt die Kirchensteuerabzugsmerkmale mit

Das BZSt teilt allen anfragenden Kreditinstituten bzw. den anfragenden Kapitalgesellschaften für alle Angehörigen einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) mit. Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, der über die Zugehörigkeit des Anteilseigners zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, den gültigen Kirchensteuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft Auskunft gibt. Abgefragt wird die Religionszugehörigkeit auf den Stichtag 31. August eines jeden Jahres. Ist der Sparer oder Anteilseigner an diesem Tag Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ist nach diesem Merkmal von Zinszahlungen, Gewinnausschüttungen und Aktiengewinne des nachfolgenden Jahres Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Für diejenigen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt das BZSt eine Nullmeldung. In diesem Fall wird keine Kirchensteuer einbehalten.

Sperrvermerk muss bis zum 30. Juni 2014 beantragt werden

Doch nicht jeder Sparer möchte, dass seine Bank oder die GmbH, an der er beteiligt ist, weiß, ob er einer Religionsgemeinschaft angehört bzw. welcher. Deshalb können Sparer und Anteilseigner der Übermittlung ihrer KiStAM widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt eingereicht werden. Der Vordruck wird vom BZSt im Internet auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Sperrvermerkserklärung für den Datenabruf in diesem Jahr spätestens am 30. Juni 2014 beim BZSt eingehen muss.

Liegt ein Sperrvermerk vor, dann sperrt das BZSt bis zu einem Widerruf die Übermittlung der KiStAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Das BZSt übermittelt den anfragenden Kreditinstituten bzw. Kapitalgesellschaften auch in diesem Fall eine Nullmeldung. Aus einer Nullmeldung können Kreditinstitute also keine Rückschlüsse ziehen, ob ein Sparer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder einen Sperrvermerk erteilt hat. Die Banken und Kapitalgesellschaften werden daraufhin keine Kirchensteuer auf Zinsen, Dividenden und andere Kapitalerträge abführen. Haben Kirchensteuerpflichtige einen Sperrvermerk erteilt, so müssen die Kapitalerträge wie bisher im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erklärt werden, damit das Finanzamt die Kirchensteuer nachheben kann.

Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied: Bisher wusste das Finanzamt nicht, für welche Kapitalerträge noch keine Kirchensteuer abgeführt wurde. Das ändert sich ab 2015. Das BZSt ist nämlich gesetzlich verpflichtet, das jeweils zuständige Finanzamt über einen Sperrvermerk zu informieren. Die Finanzämter werden dabei konkret über die Anfrage und die Anschrift der jeweiligen Bank bzw. ausschüttenden Gesellschaft informiert. Alle Sparer, für die dem Finanzamt eine Sperrvermerkserklärung vorliegt, werden daraufhin aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben, um die Kirchensteuer nachzuerheben.

Tipp:

Eine Sperrvermerkserklärung sollte sorgsam überlegt werden. All denjenigen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind oder deren Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag liegen, weil beispielsweise die GmbH, an der sie beteiligt sind, gar nicht ausschüttet, empfehlen wir, keinen Sperrvermerk zu erteilen. Sie ersparen sich damit unnötige Nachfragen des Finanzamtes.

Auch GmbHs müssen bei Gewinnausschüttungen Kirchensteuer einbehalten Registrierung für das Kirchensteuerabzugsverfahren ist Pflicht

Vom neuen Kirchensteuerabzugsverfahren sind auch alle Kapitalgesellschaften betroffen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt oder ob die GmbH Gewinnausschüttungen vornimmt. Wie alle Kreditinstitute müssen daher auch Kapitalgesellschaften die Religionszugehörigkeit und konkrete Konfession ihrer Anteilseigner einmal pro Jahr im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen.

Die ETL-Steuerberater unterstützen Kapitalgesellschaften gern bei der Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Anteilseigner sowie beim Abzug der Kirchensteuer bei Gewinnausschüttungen. Leider ist es rechtlich nicht möglich, dass Steuerberater für ihre Mandanten die Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern und das Zulassungsverfahren für den Kirchensteuerabzug übernehmen. Die Vorbereitung des Kirchensteuerabzugsverfahrens beginnt auch für alle Kapitalgesellschaften bereits in 2014.

Folgende Schritte sind 2014 erforderlich:

1. Information der Anteilseigner

Die Anteilseigner einer GmbH müssen bis spätestens 30. Mai 2014 über das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) bei Gewinnausschüttungen, die dazu erforderliche Datenabfrage der KiStAM und die Möglichkeit, einen Sperrvermerk zu erteilen, schriftlich informiert werden.

2. ELSTER-Zertifikat und Zulassung zum KiStA-Verfahren

Für die elektronische Abfrage der KiStAM beim BZSt über das BZStOnline-Portal wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Hinweise zur Registrierung finden sich unter www.bzst.de. Unternehmen, die bereits über ein gültiges ELSTER-Zertifikat verfügen, müssen kein neues Zertifikat beantragen. Zusätzlich zur Zertifizierung ist ein schriftlicher Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren einzureichen. Der Vordruck ist ebenfalls auf der Internetplattform des BZSt verfügbar. Das BZSt teilt daraufhin schriftlich die Verfahrenskennung für das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) mit. Damit die KiStAM rechtzeitig abgefragt werden können, sollten diese Schritte bis spätestens 31. August 2014 erfolgen.

3. Datenabfrage beim BZSt

Zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober 2014 ist erstmalig die Religionszugehörigkeit der Anteilseigner beim BZSt abzufragen. Für die Datenabfrage werden die Steuer-Identifikationsnummern und Geburtsdaten der Anteilseigner benötigt. Soweit diese nicht bekannt sind, müssen sie ebenfalls mit Hilfe des ELSTER-Zertifikats beim BZSt abgefragt werden.

Kirchensteuer muss ermittelt, einbehalten und abgeführt werden

Für alle Gewinnausschüttungen ab dem 1. Januar 2015 muss für jeden kirchensteuerpflichtigen Anteilseigner (sofern kein Sperrvermerk erteilt wurde), auch die Kirchensteuer einbehalten und abgeführt werden. Die Kirchensteuer beträgt dabei in Bayern und Baden-Württemberg 8%, in den übrigen Bundesländern 9%. Bei der Anmeldung der Kirchensteuer muss zudem nach den verschiedenen kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften und den einzelnen Bundesländern differenziert werden. Doch damit nicht genug! Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abziehbar. Damit Kapitalerträge abgeltend besteuert werden können, wird dieser Sonderausgabenabzug beim Abgeltungsteuersatz berücksichtigt. Dieser mindert sich bei einer Kirchensteuer von 8% auf 24,51% und bei einer Kirchensteuer von 9% auf 24,45%. Bei nicht kirchensteuerpflichtigen Anteilseignern wird weiterhin 25% Abgeltungsteuer einbehalten. Hinzu kommt stets der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuer. Daraus ergeben sich folgende Abzugsbeträge:

	ohne KiSt	8% KiSt	9% KiSt
Abgeltungsteuer	25,00 %	24,51 %	24,45 %
Abgeltungsteuer zzgl. SolZ und KiSt	26,38 %	27,81 %	27,99 %

Bei einer Dividendenausschüttung in Höhe von 1.000 Euro werden daher an einen nicht kirchensteuerpflichtigen Anteilseigner 736,20 Euro ausgezahlt und 263,80 Euro Steuern einbehalten. An einen kirchensteuerpflichtigen Anteilseigner in Hannover (9% Kirchensteuer) würden nur 720,05 Euro ausgezahlt und 279,95 Euro (244,50 Euro Abgeltungsteuer, 13,45 Euro Solidaritätszuschlag und 22,00 Euro Kirchensteuer) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Je mehr Anteilseigner an einer GmbH beteiligt sind, desto komplizierter und umfangreicher wird somit die Steuerberechnung. Die Abgeltungsteuer ist also nur scheinbar einfacher. Wir sind aber gern bereit, für Sie das Kirchensteuerabzugsverfahren bei Gewinnausschüttungen zu übernehmen.

Hinweis:

Das neue Kirchensteuerabzugsverfahren ist gesetzlich geregelt und kann auch haftungsrechtliche Folgen für die GmbH und insbesondere für die Geschäftsführer der GmbH haben. Daher sollten Sie die Fristen nicht versäumen. Informieren Sie die Anteilseigner rechtzeitig über die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale und die Möglichkeit, einen Sperrvermerk zu erteilen und stellen Sie den Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren. Sobald Ihnen das BZSt Ihre Verfahrenskennung mitgeteilt hat, können Sie uns gern mit allen weiteren Schritten des Kirchensteuerabzugsverfahrens beauftragen.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!